

Allgemeine Einkaufsbedingungen der

Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H.

Stern & Hafferl Baugesellschaft m.b.H.

Index 3.0 Stand: 13.04.2017

Inhaltsverzeichnis

1. **Geltungsbereich**
2. **Angebot und Bestellung**
3. **Auftragserteilung und Vertragsschluss**
4. **Preise**
5. **Lieferung**
6. **Höhere Gewalt**
7. **Versand, Gefahrenübergang und Erfüllungsort**
8. **Abnahmeprüfung**
9. **Zahlung**
10. **Eigentumsvorbehalt**
11. **Gewährleistung**
12. **Rücktritt vom Vertrag**
13. **Schadenersatz**
14. **Geltendmachung von Ansprüchen des Auftragnehmers**
15. **Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht**
16. **Geheimhaltung**
17. **Vertragsstrafe**
18. **Besondere Hinweise**
19. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsfälle der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H und der Stern & Hafferl Baugesellschaft und im Folgenden Stern & Hafferl genannt, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich anderweitiges vereinbart haben.
- 1.2. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass, im Falle der Verwendung von Allgemeinen Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen durch ihn, auch wenn diese unwidersprochen bleiben, von den vorliegenden Bedingungen auszugehen ist. Vertragserfüllungshandlungen seitens Stern & Hafferl gelten insofern nicht als Zustimmung zu den von ihren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.3. Die nachfolgenden Bestimmungen über den Einkauf von Waren und Dienstleistungen gelten nachrangig auch für die Inanspruchnahme von Werkleistungen einschließlich Haupt- und Nebenleistungen.

2. Angebot und Bestellungen

- 2.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen von Stern & Hafferl sind rechtsverbindlich. Diese ist vom Auftragnehmer in sämtlichen auf den Auftrag Bezug nehmenden Schriftstücken anzuführen. Ausgenommen davon sind Baustellenabrufe in Rahmen einer bestehenden Rahmenvereinbarung.
- 2.2. Berechnen sich Fristen nach der Bestellung, so gilt im Zweifel das auf der schriftlichen Bestellung aufscheinende Datum.
- 2.3. Stern & Hafferl ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

3. Auftragserteilung und Vertragsschluss

- 3.1. Der Auftragnehmer hat Stern & Hafferl die Annahme der Bestellung unverzüglich, schriftlich zu bestätigen. Der Vertrag gilt mit Zugang der Bestätigung als geschlossen.
Für den Fall, dass die schriftliche Auftragsannahme nicht innerhalb von 7 Tagen eingegangen ist, behält sich Stern & Hafferl den Widerruf des Auftrages vor. Nimmt der Auftragnehmer innerhalb dieser Zeit für Stern & Hafferl erkennbare Lieferhandlungen vor, ohne die Bestellung bestätigt zu haben, gilt diese als vorbehaltlos angenommen.
- 3.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer rechtmäßigen Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Stern & Hafferl. Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind für Stern & Hafferl nur dann verbindlich, wenn diese von Stern & Hafferl gesondert schriftlich anerkannt werden.
- 3.3. Die Änderung der Vorlieferanten von Rohstoffen sowie der Produktionstechnologie für die Auftragsdurchführung bedarf ebenso wie die Neuqualifikation der an Stern & Hafferl gelieferten Produkte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens Stern & Hafferl.

4. Preise

- 4.1. Die Preise in der Bestellung verstehen sich als Nettoend- beziehungsweise -festpreise frei Empfangsstelle einschließlich Transport, Versicherung, Verpackung, Entladung und gegebenenfalls Montage. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftragnehmer, soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen.
- 4.2. Nachträgliche Preiserhöhungen werden nicht anerkannt;

5. Lieferung

- 5.1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Er gilt als eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin am vereinbarten Lieferort vollständig erbracht wird.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig jene ordnungsgemäßen Unterlagen beizubringen, die Stern & Hafferl für die Erlangung behördlicher Genehmigungen sowie sämtlicher anderer für die Ausführung beziehungsweise das Betreiben von Anlagen und Fahrzeugen erforderlicher Genehmigungen Dritter benötigt. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für eine Befreiung oder Begünstigung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben erforderlich sind.

- 5.3. Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten bezüglich der rechtzeitigen Lieferung voraus, hat er Stern & Hafferl unter Angabe des möglichen Liefertermins unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle der Zustimmung von Stern & Hafferl zu diesem neuen Liefertermin bleiben Schadenersatzansprüche wegen der verspäteten Lieferung sowie Ansprüche aus einer für den Verzugsfall vereinbarten Vertragsstrafe unberührt.
- 5.4. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.
- 5.5. Gerät der Auftragnehmer, gleichgültig aus welchem Grunde, ausgenommen die Fälle höherer Gewalt gemäß Punkt 6, mit einer Lieferung, und sei es im Falle von vereinbarten Teillieferungen nur mit einer Teillieferung, in Verzug, ist Stern & Hafferl unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.
- 5.6. In jedem Fall hat der Auftragnehmer abhängig von seinem Verschulden Stern & Hafferl sämtliche aufgrund des Verzuges entstandenen Nachteile zu ersetzen. Tritt Stern & Hafferl gemäß Punkt 5.5 vom Vertrag zurück, sind auch alle im Zusammenhang mit einem Deckungsgeschäft entstandenen Nachteile zu ersetzen. Soweit im Zusammenhang mit dem Rücktritt geleistete Teilzahlungen rückzuerstatten sind, gelten ab erfolgter Zahlung Zinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz pro Monat als vereinbart.
- 5.7. Für den Fall des Lieferverzuges wird eine Vertragsstrafe gesondert vereinbart. Ausschließlich für den Fall, dass keine gesonderte Vereinbarung zustande kommt, hat der Auftragnehmer der Stern & Hafferl für jede begonnene Woche verschuldensunabhängig einen Betrag in der Höhe von 2 %, maximal jedoch 10 % des Gesamtbestellpreises zu bezahlen. Ein Stern & Hafferl entstandener, die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen, wobei in einem solchen Fall stets volle Genugtuung zu leisten ist.
- 5.8. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen, die ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Stern & Hafferl erfolgen, ist Stern & Hafferl nicht verpflichtet anzunehmen. Für den Fall der Annahme behält sich Stern & Hafferl die Anlastung der damit verbundenen Kosten vor. Auf Zahlungstermine haben vorzeitige Lieferungen keinen Einfluss.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Keine der Vertragsparteien ist für die Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag verantwortlich, sofern die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht, wie Krieg, Naturkatastrophen, Brand, Überflutung, Explosionen, Erdbeben, Unruhen und unerwartete behördliche Maßnahmen. Sofern derartige Umstände den Auftragnehmer an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese um die Dauer dieser Umstände. Übersteigt die Lieferverzögerung einen Zeitraum von 3 Werktagen, ist Stern & Hafferl berechtigt, ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

7. Versand, Gefahrenübergang und Erfüllungsort

- 7.1. Der Versand erfolgt vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Die Kosten der Transportversicherung trägt Stern & Hafferl nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 7.2. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen.
- 7.3. Sind für die Verwendung und Wartung der Lieferung Pläne, Zeichnungen, Betriebsanleitungen beziehungsweise –Handbücher, Produkt- u. Sicherheitsdatenblätter, Betriebsvorschriften, Ersatzteilverzeichnisse, Lagerungsvorschriften oder ähnliche Erläuterungen notwendig und/oder üblich, so bilden diese einen integrierenden Bestandteil des Auftrages und sind in fünffacher zweifacher Ausfertigung spätestens bei Auslieferung beziehungsweise Fertigstellung in deutscher Sprache an Stern & Hafferl zu übergeben. Andernfalls haftet der Auftragnehmer für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden.
- 7.4. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße und transportmittelgerechte Verpackung der Lieferung Sorge zu tragen. Die aus der Nichtbeachtung entsprechender Anweisungen seitens Stern & Hafferl entstehenden Schäden und Kosten trägt der Auftragnehmer. Lademittel gehen in das Eigentum von Stern & Hafferl über, sofern sie nicht als genormte Lademittel besonderen Vorschriften unterliegen.
- 7.5. Die Warenübernahme in den Betriebstätten von Stern & Hafferl erfolgt laut Vereinbarung. Falls keine gesonderte schriftliche Regelung getroffen wurde, gilt die werktägige Waren- beziehungsweise Werkübernahmen von Montag bis Donnerstag jeweils zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 16.00 Uhr; Freitag bis 12:00 Uhr. Direktlieferung an eine abweichende Lieferanschrift (Baustelle) werden von Stern & Hafferl gesondert beauftragt und erfolgen nur nach telefonischer Avisierung durch den Auftragnehmer.

- 7.6. Nutzung und Gefahr gehen mit der Abnahme der Lieferung gemäß Punkt 8, mangels Vereinbarung einer förmlichen Abnahme mit Annahme der Lieferung an der von Stern & Hafferl angegebenen Empfangsstelle auf Stern & Hafferl über. Die rechtlich wirksame Annahme der Lieferung und der Übergang der Gefahr erfolgen erst nach Überprüfung und Gutbefund durch die Wareneingangskontrolle von Stern & Hafferl. Eine vorher erfolgte Bestätigung des Lieferzuganges oder Bezahlung der Rechnung stellen keine Annahmehandlung seitens Stern & Hafferl dar, sodass in einem derartigen Fall auch eine spätere Zurückweisung der Ware vorbehalten wird.
- 7.7. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von Stern & Hafferl.

8. Abnahme- u. Übernahmeprüfung

- 8.1. Sofern Stern & Hafferl eine Abnahme- u. Übernahmeprüfung wünscht, wird diese sowie die Kostentragung mit dem Auftragnehmer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form vereinbart. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist die erfolgt die Abnahme bzw. Übernahme bei Stern & Hafferl beziehungsweise an einem von Stern & Hafferl zu bestimmenden Ort während der Normalarbeitszeit von Stern & Hafferl. Dabei ist die für die Abnahme- u. Übernahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
- 8.2. Als Abnahme bzw. Übernahme gilt die protokollarische Bestätigung von Stern & Hafferl, dass die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers mängelfrei erstellt beziehungsweise erbracht wurden. Dazu gehört bei Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen insbesondere der Nachweis der Einhaltung der Leistungswerte in einem vereinbarten oder üblicherweise durchzuführenden Testlauf.
- 8.3. Mängel, die bei der Abnahmeprüfung festgestellt werden, sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beheben. Bis zur vollständigen Behebung sämtlicher Mängel kann Stern & Hafferl die Abnahme verweigern und eine Wiederholung der Prüfung verlangen.
- 8.4. Findet die Abnahme aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen, insbesondere wegen nicht zeitiger Behebung bestehender Mängel, nicht binnen angemessener Frist nach Lieferung statt, hat Stern & Hafferl die Wahl, entweder Preisminderung zu verlangen oder im Falle nicht geringfügiger Mängel vom Vertrag unter Wahrung eventueller Schadenersatzansprüche ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.

9. Zahlung

- 9.1. Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen und unter Angabe der Bestell-, Artikelnummer und der Kostenstelle zu senden. Nur Rechnungen, die vorstehenden Kriterien entsprechen, gelten als vertragsgemäß erstellt, werden von Stern & Hafferl bearbeitet und begründen die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Die Zahlung durch Stern & Hafferl erfolgt, sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, nach Wahl von Stern & Hafferl innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, gerechnet ab Rechnungseingangsdatum. Unabhängig der Zahlungsziele wird Stern & Hafferl vom Auftragnehmer eine angemessene Prüffrist der Rechnung eingeräumt.
- 9.2. Sind Anzahlungen oder Teilzahlungen vereinbart, werden diese 30 Tage nach Rechnungseingang zu den dafür festgelegten Bedingungen fällig. Sämtliche An- beziehungsweise Teilzahlungen erfolgen nur gegen Vorlage einer unbedingten, unwiderruflichen Bankgarantie eines namhaften europäischen Kreditinstitutes, welche ohne Angaben von Gründen in Anspruch genommen werden kann.
- 9.3. StH behält sich das Recht vor, im Falle geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Hat sich der Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt jeweils nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, soweit Stern & Hafferl nicht bereits Eigentümer dieser Gegenstände durch Einbau, Verarbeitung oder Verbindung geworden ist.
- 10.2. Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden von Stern & Hafferl nicht an den Auftragnehmer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung abgetreten. Stern & Hafferl ist nicht verpflichtet, Rechte des Auftragnehmers aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.

11. Gewährleistung

- 11.1. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche von Stern & Hafferl ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Mangel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gewähr zu leisten. Als Mangel gilt auch jede Abweichung der gelieferten Ware von facheinschlägigen Gesetzen, Verordnungen, beziehungsweise entsprechenden facheinschlägig international geltenden Normen und Richtlinien sowie von Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und sonstigen öffentlichen Äußerungen gemäß § 922 Abs. 2 ABGB idjgF, unabhängig davon, ob die Vertragsparteien im Rahmen der Verhandlungen darauf Bezug genommen haben oder ob die betreffende Eigenschaft gewöhnlich vorausgesetzt werden kann.
- 11.2. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere die Gewähr dafür, dass durch die Verwendung der gekauften Gegenstände keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt werden und dass, wenn es sich um Anlagen, Fahrzeuge oder Maschinen handelt, diese so ausgeführt sind, dass sie den jeweils geltenden europäischen und österreichischen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 11.3. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus die Einhaltung einer etwaig ihn nach der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH-V) treffenden Verpflichtung sowie die REACH-Konformität seiner Produkte.
- 11.4. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit nicht für einzelne Liefer- u. Leistungsgegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 7.6, im Falle von äußerlich nicht erkennbaren Mängeln, die sich erst bei der Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, mit diesem Zeitpunkt.
- 11.5. Kann ein gelieferter Teil oder eine beauftragte Leistung wegen eines Mangels gemäß Punkt 11.1 oder 11.2 nicht vertragsgemäß genutzt werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für diesen Teil um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für ausgetauschte, verbesserte oder erneuter Liefer- u. Leistungsgegenstände beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.
- 11.6. Die aufgetretenen Mängel werden dem Auftragnehmer von Stern & Hafferl bekannt gegeben. Die Anwendbarkeit des § 377 UGB idjgF wird ausdrücklich abbedungen. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB idjgF gilt für alle innerhalb eines Jahres ab Übergabe auftretenden Mängel. Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel gemäß Pkt. 11.1 oder 11.2 vor, hat der Auftragnehmer nach der Wahl von Stern & Hafferl:
- 11.6.1. die mangelhaften Liefer- u. Leistungsgegenstände an Ort und Stelle zu verbessern;
 - 11.6.2. die mangelhaften Liefer- u. Leistungsgegenstände Teile zwecks Verbesserung abzuholen, wieder zuzustellen und gegebenenfalls zu montieren;
 - 11.6.3. die mangelhaften Teile Liefer- u. Leistungsgegenstände auszutauschen;
 - 11.6.4. eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- 11.7. Verbesserung und Austausch sind innerhalb kürzester Frist vorzunehmen. Im Falle des Verzugs mit einer notwendigen Verbesserung ist Stern & Hafferl berechtigt, diese auf Rechnung des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen
- 11.8. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Verbesserung oder dem Austausch, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten, Zölle, Demontage und Montage, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

12. Rücktritt vom Vertrag

Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist Stern & Hafferl berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten,

- 12.1. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkurs-, Ausgleichs-, Vorverfahren oder eine Reorganisationsmaßnahme eingeleitet wird oder ein Konkursverfahren mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird,
- 12.2. wenn der Auftragnehmer sein Unternehmen an dritte Personen übergibt oder dieses durch Rechtsgeschäft von Todes wegen auf Dritte übergeht.

13. Schadenersatz

- 13.1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche von ihm, seinen Gehilfen (Lieferanten) und seinen Subunternehmern verursachte Schäden, wobei stets volle Genugtuung zu leisten ist. Insbesondere haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden, die Stern & Hafferl aus der Inanspruchnahme von dritter Seite aus welchem Rechtsgrund auch immer wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers entstehen.

- 13.2. Haftungsausschlüsse welcher Art auch immer werden von Stern & Hafferl nicht anerkannt.
- 13.3. Anstelle von Ansprüchen aus Gewährleistung kann auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.
- 13.4. Sind Vertragsstrafen für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel nicht ausgeschlossen.

14. Geltendmachung von Ansprüchen des Auftraggebers

- 14.1. Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Auftragnehmer von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnisnahme gerichtlich geltend zu machen.

15. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 15.1. Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass durch seine Lieferungen und Leistungen Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Handelsnamen, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter in Österreich oder in einem Land, in das nach Kenntnis des Auftragnehmers geliefert werden soll, nicht verletzt werden. Sollte Stern & Hafferl wegen der Verletzung solcher Rechte von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Auftragnehmer Stern & Hafferl ohne Verschuldensnachweis für alle Inanspruchnahmen in vollem Umfang schad- und klaglos halten.
- 15.2. Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Dienst- und Betriebsvorschriften sowie Dienstanweisungen stets geistiges Eigentum von Stern & Hafferl und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Stern & Hafferl weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung von Stern & Hafferl nur für den Zweck der Ausführung des Vertrages genützt werden. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb.

16. Geheimhaltung

- 16.1. Der Auftragnehmer übernimmt für sich, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen die Verpflichtung, über Vorgänge, Daten und sonstige Fakten aus dem Geschäftsbereich von Stern & Hafferl, die ihm anlässlich oder gelegentlich der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, auch über die Dauer der Geschäftsverbindung hinaus Vertraulichkeit zu wahren, es sei denn, Stern & Hafferl stellt ihn von dieser Verpflichtung ausdrücklich frei. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

17. Vertragsstrafe

- 17.1. Für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen seine Pflichten verstößt, die sich aus Punkt 15 und 16 ergeben, wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von EURO 300.000,00 vereinbart. Ein Stern & Hafferl entstandener, die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen, wobei in einem solchen Fall stets volle Genugtuung zu leisten ist.

18. Besondere Hinweise

- 18.1. Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Stern & Hafferl berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise an Subunternehmer und Lieferanten zu übertragen.
- 18.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie im Fall der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, Stern & Hafferl umgehend davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der Aussonderungsrechte seitens Stern & Hafferl notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 18.3. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.
- 18.4. Soweit die vorliegenden Bedingungen keine Regelung vorsehen, gelten ausschließlich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen, ist das am Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht in Wels zuständig. Stern & Hafferl hat jedoch auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.
- 19.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.